

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Carl Zeiss Meditec AG

Der Aufsichtsrat der Carl Zeiss Meditec AG gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung folgende Geschäftsordnung¹:

§ 1 Grundsatz

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Gleichzeitig arbeitet er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern ein Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die internationale Tätigkeit der Gesellschaft, verfügen und hinreichend unabhängig sein. Es muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vervollendung ihres 65. Lebensjahres folgt.

¹ Soweit in dieser Geschäftsordnung bei Personenbezeichnungen oder personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet wird, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern soll lediglich einer besseren Lesbarkeit dienen.

- (2) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (4) Die Regelungen der Absätze (1) bis (3) sind bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen, § 2 Abs. 2 S. 2 Hlbs. 1 erst für nach dem 1. Juli 2021 erfolgende Vorschläge an die Hauptversammlung.
- (5) Bei Vorschlägen zu Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist auch darauf zu achten, dass die vorzuschlagende Person, wenn sie dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nicht bereits mehr als ein weiteres Aufsichtsratsmandat und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt. Bei allen übrigen Vorschlägen ist darauf zu achten, dass die vorzuschlagende Person, bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften nicht mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate bzw. nicht mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate und einen Aufsichtsratsvorsitz wahrnimmt.

Jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied, das zugleich Vorstand einer anderen börsennotierten Gesellschaft ist, soll maximal ein weiteres Aufsichtsratsmandat und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Für die übrigen gewählten Aufsichtsratsmitglieder gilt, dass sie bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate bzw. nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate und einen Aufsichtsratsvorsitz wahrnehmen sollen.

- (6) Über die Teilnahme der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse soll im Bericht des Aufsichtsrats informiert werden.
- (7) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, die Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Diese Berichte werden nur den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes entscheidet.
- (9) Die von der Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- oder Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.
- (10) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (11) Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 3 Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen und für den Verlauf von Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen einschließlich der Stimmabgabe. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht

mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder und Personen, die mit einem Aufsichtsratsmitglied gem. Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) 596/2014) in einer engen Beziehung stehen, haben eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen (alle Tage außer Samstag, Sonntag oder Feiertage), unbeschadet der Meldepflicht gem. Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Gesellschaft mitzuteilen. Diese Pflicht besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte des Aufsichtsratsmitglieds und der mit ihm in einer engen Beziehung stehenden Personen insgesamt einen Betrag von EUR 20.000,00 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

§ 4 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen der Satzung den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn und soweit dieser verhindert ist und Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine Präsidialausschusssitzung bzw. außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (5) Der Vorsitzende oder – bei Verhinderung – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – sein Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal pro Quartal zusammentreten. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, wobei der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne Vorstand tagen soll. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, telefonisch, sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels, insbesondere auf elektronischem Wege per E-Mail, einberufen.
- (4) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

- (5) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Ergänzung spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden kann. Gegenstände der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Bestimmungen der Satzung möglich ist. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder vertagen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. Sieht der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung vor, teilt er in der Einladung die näheren Einzelheiten mit.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder kön-

nen dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

- (10) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats nach Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7 Allgemeine Regeln für Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und Präsidialausschuss (§ 8), einen Prüfungsausschuss (§ 9) und einen Nominierungsausschuss (§ 10) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (3) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt oder ein Vorsitzender nach dieser Geschäftsordnung bestimmt ist. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen geltend entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.

§ 8 Personal- und Präsidialausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Personal- und Präsidialausschuss. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kraft dieser Funktion Vorsitzender des Personal- und Präsidialausschusses.
- (2) Zu den Aufgaben des Personal- und Präsidialausschusses gehört die Beratung des Vorstandes, insbesondere bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft (z.B. hinsichtlich Technologie, Produkte, Märkte, Intellectual Property). Zudem unterstützt der Personal- und Präsidialausschuss den Aufsichtsratsvorsitzenden zwischen den Aufsichtsratssitzungen sowie bei der Koordinierung und Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen.

- (3) Der Personal- und Präsidialausschuss entscheidet über die Zustimmung der vom Vorstand vorgelegten zustimmungspflichtigen Geschäfte.
- (4) Der Personal- und Präsidialausschuss trifft regelmäßig zu Sitzungen mit dem Vorstand der Gesellschaft zusammen, über deren Inhalt er den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen unterrichtet.
- (5) Der Personal- und Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats in den Fällen der §§ 88, 89, 114, 115 AktG und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG.

§ 9 Prüfungsausschuss (Audit Committee)

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss (Audit Committee). Bei Neuwahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach dem 1. Juli 2021 gilt folgendes: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Mitglied, soll aber nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung ebenso wie der Compliance.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Ab-

satz 2 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen ausschließlich aus den Vertretern der Anteilseigner ausgewählt werden.
- (2) Für den Fall der Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung schlägt der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

§ 11 Bestellung des Vorstands, Ausgestaltung der Vorstandsverträge

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeregelung sorgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird auf die Beendigung des 65. Lebensjahres festgelegt.
- (2) Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Präsidial- und Personalausschuss vorbereitet.
- (3) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile sowie variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung umfassen. Die konkrete Ausgestaltung eines Vergütungssystems mit langfristiger Anreizwirkung soll in geeigneter Form bekannt gemacht werden.
- (4) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt soll im Anhang des Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen sein.

§ 12 Beauftragung des Abschlussprüfers

- (1) Bevor der Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers unterbreitet, soll der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
- (4) Der Prüfungsausschuss soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- (5) Der Prüfungsausschuss soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.
- (6) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 13 Effizienz- und Compliance-Prüfung

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat ist dabei gehalten, regelmäßig, jedoch mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Tätigkeit zu beurteilen, d.h. insbesondere zu überprüfen, ob die Sitzungsvorbereitung, die Durchführung der Aufsichtsratssitzungen, die Kommunikation zwischen den Auf-

sichtsratsmitgliedern, die Zuarbeit durch die Ausschüsse, die Anzahl der Ausschüsse und deren Sitzungsfrequenz eine effiziente Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben gewährleisten. Die aus der Selbstbeurteilung abgeleiteten Handlungsempfehlungen werden zu einem späteren Zeitpunkt - jedoch innerhalb von 12 Monaten - bzgl. ihrer Umsetzung überprüft.

- (2) Der Aufsichtsrat und der Vorstand sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance der Gesellschaft berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung evtl. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex. Um eine kontinuierliche Einhaltung der Corporate Governance sicherzustellen, wird sich der Aufsichtsrat regelmäßig von dem Corporate Governance Beauftragten der Gesellschaft berichten lassen.

§ 14 Ehrenvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands der Gesellschaft Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Gesellschaft verdient gemacht haben, zu ihren Ehrenvorsitzenden wählen.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender ist nicht Mitglied des Aufsichtsrats. Die Pflichten nach § 3 dieser Geschäftsordnung gelten für ihn analog. Daher sind Aufsichtsrat und Vorstand auch jederzeit berechtigt, einem Ehrenvorsitzenden in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden vertrauliche Informationen, einschließlich Insiderinformationen, zu offenbaren.
- (3) Ein Ehrenvorsitzender nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats nur nach Maßgabe des § 109 Abs. 1 S. 2. AktG teil. Er hat kein Stimmrecht und erhält über den Ersatz seiner notwendigen Auslagen hinaus keine Vergütung.

Jena, 09.09.2021

Dr. Karl Lamprecht
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Carl Zeiss Meditec AG